

Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Manager Selection Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie nachfolgend zu ändern.

1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Die Subdelegation der Vermögensverwaltung soll aufgehoben werden. Ziff. 4 soll in der Folge angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist die jeweils nachfolgend aufgeführte Gesellschaft:

- Bonds Global XT 2: PIMCO Europe Ltd., London
- Equities Global XT 1: Ninety One UK Limited, London
- Equities Global XT 2: Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main
- Equities Global XT 3 in Liquidation: PanAgora Asset Management Inc., Boston, USA
- Equities Switzerland XT 1: Schroder Investment Management (Switzerland) AG, Zürich
- Equities Switzerland XT 3: Swiss Rock Asset Management AG, Zürich»

2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Ziff. 4 soll wie nachstehend erläutert angepasst werden.

Die Anteilsklassen «A», «B» und «F» sollen gelöscht werden.

Die Anteilsklasse «I-X» (vormals «X») soll angepasst werden und lautet neu wie folgt:

«Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die ein Portfolio Management Agreement mit der Kommissionenstruktur "Pauschalgebühr" mit UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich abgeschlossen haben.

Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie Vertriebstätigkeit werden dem Anleger im Rahmen des oben genannten schriftlichen Agreements in Rechnung gestellt.

Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. § 19 Ziff. 1 im Fondsvertrag).

Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von den U-X Anteilsklassen durch den niedrigeren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven

Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zu Verfügung.»

Die Anteilsklasse «U-X» soll angepasst werden und lautet neu wie folgt:

«Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die ein Portfolio Management Agreement mit UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich abgeschlossen haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie Vertriebstätigkeit werden dem Anleger im Rahmen des oben genannten schriftlichen Agreements in Rechnung gestellt.

Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. § 19 Ziff. 1 im Fondsvertrag).

Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von der Anteilsklasse «I-X» durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zu Verfügung.»

Zudem wird Ziff. 4 fortlaufend wie folgt angepasst:

«Der Anleger der Anteilsklasse «I-X» oder «U-X» hat die Möglichkeit, mit Abschluss des entsprechenden vorgesehenen Portfolio Management Agreements mit UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich spesenfrei in eine der anderen Anteilsklassen zu wechseln. Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertiert, wird nach der im Anhang dargelegten Formel berechnet. [...]»

3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 19)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der einzelnen Teilvermögen keine Kommission in Rechnung.

Anteilsklasse «I-X» 0.000%p.a.
Die der durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung

entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - (vgl. § 6 Ziff. 4)).

Anteilsklasse «U-X» 0.000%p.a.
Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftlichen Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - (vgl. § 6 Ziff. 4)).»

Ziff. 1 lit. a und b sollen aufgehoben werden.

Ziff. 1 fortlaufend (vormals lit. c) soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» und «U-X» zu erbringen den Leistungen werden über diejenige Entschädigung abgegolten, welche UBS Asset Management Switzerland AG aus einem separaten Agreement mit dem Anleger zusteht (vgl. § 6 Ziff. 4). Dazu zählen insbesondere Kosten betreffend die im Zusammenhang mit der Übertragung der Anlageentscheide anfallenden Aufwendungen, die in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank, sowie die Administrationskosten. Die beiden Letztgenannten sowie allfällige von der Fondsleitung zu tragende Vertriebskosten werden von UBS Asset Management Switzerland AG zum gleichen prozentualen Ansatz der Fondsleitung vergütet, welche ihrerseits die Depotbank entschädigt.»

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«Folgenden Vergütungen und Nebenkosten, werden dem Vermögen der Teilvermögen belastet: [...]»

4. Weitere Änderungen

Es werden weitere Änderungen des Fondsvertrags vorgenommen, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegt die in Ziff. 1 und 2 aufgeführte Änderung der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderung im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 27. April 2023

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

22.138LS

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe

© UBS 2023 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.